

Benutzungsordnung

für den Grillplatz „Muldhäuschen“ der Stadt Hockenheim

ab 01.01.2025

1. Die Benutzung des Grillplatzes darf nur für private oder vereinsinterne Zwecke erfolgen; **eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.**
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird. **Er haftet für die während der Mietzeit an dem Gebäude bzw. der Anlage entstandenen Schäden, die von ihm oder den übrigen Benutzern verursacht werden.**
3. Der Antragsteller stellt die Stadtverwaltung Hockenheim von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn oder andere Teilnehmer während der Nutzung der Anlage ergeben.
4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und Holzkohle, auf keinen Fall aber flüssige Brennstoffe verwendet werden,
 - b) die Benutzung der installierten Wasseranschlüsse auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - d) beim Verlassen der Anlage in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist und die Grillroste in der Hütte eingeschlossen werden,
 - e) beim Verlassen des Grillplatzes die Fenster verriegelt und die Türen abgeschlossen sind,
 - f) der Grillplatz einschließlich Nebenanlagen, wie z. B. WC, **spätestens** am nächsten Vormittag **bis 11.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand** wieder übergeben wird, die Reinigungs-Utensilien sind mitzubringen,
5. Das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt.
6. Die Benutzer der Anlage haben dafür zu sorgen, dass Behinderungen der Angrenzer durch parkende Autos o.ä. ausgeschlossen sind.
7. Veranstaltungen mit Lärmbelästigungen durch laute Musik, Feuerwerke, etc. werden nicht zugelassen. **Musikdarbietungen mit Verstärkern sind nach 22.00 Uhr nicht erlaubt. (Anzeige wegen Ruhestörung droht!)**
8. Der Polizei und den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren (Hausrecht). Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung sofort zu schließen.
9. Das Entgelt für die Benutzung der Grillhütte beträgt
 - a) **je Tag 20,00 €**

Schulklassen **in Begleitung eines Lehrers** können die Anlage kostenlos benutzen.

Das Entgelt ist mit der Rechnungsstellung fällig.

- b) Als **Kautio**n wird ein Betrag von **25,00 €** als Sicherheit für die Schlüsselrückgabe und evtl. aufgetretenen Beschädigungen erhoben. Nach der Abnahme durch einen Beauftragten der Stadt Hockenheim wird die Kautio

zurückerstattet, wenn keine Beanstandungen aufgetreten sind.

10. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in allen Entgelten, außer Kautio

n, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

- 11. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen behält sich die Stadt Hockenheim vor, eine erneute Vergabe der Grillhütte an den gleichen Antragsteller bzw. die gleiche Gruppe für die Zukunft abzulehnen.**

Hockenheim, den 19.12.2024

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister